



Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 18.04.2013

Nr. 15

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22.09.2013 137

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt

Vergabe einer Konzession für die Gasversorgung im Gebiet der Stadt Duderstadt 140

Stadt Hann. Münden

Bekanntmachung betr. Bebauungsplan
2. Sammeländerung des F-Planes 142

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22.09.2013

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22.09.2013 frühzeitig bei mir, Kreiswahlleiter des Wahlkreises 53 - Göttingen, Postanschrift: Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 15.07.2013, um 18:00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2012 (BGBl. I S. 1501), können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 17.06.2013,

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste wird auf § 27 BWG und § 39 BWO sowie auf die Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 28.02.2013 (Nds. MBl. Nr. 11/2013 S. 259), in der zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22.09.2013 aufgefordert wird, hingewiesen. Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind beim Landeswahlleiter, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, erhältlich. Mit Ausnahme der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften (Anlage 21 BWO) werden die Vordrucke auch als ausfüllbare PDF-Dateien im Internet unter <http://www.landeswahlleiter.niedersachsen.de> dort unter „Bundestagswahl“ zur Verfügung gestellt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.
Gez.

Bernhard Reuter, Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 18.04.2013 Nr. 15



Bekanntmachung der Entscheidung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages (Konzession) für das Gebiet der Stadt Duderstadt für den Bereich Gas gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):

Die Stadt Duderstadt, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt zeigt hiermit an, dass der Rat der Stadt Duderstadt nach eingehender Prüfung in seiner Sitzung am 18.10.2012 beschlossen hat, mit der Harz Energie Netz GmbH, Lasfelder Straße 10, 37520 Osterode am Harz einen Konzessionsvertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG mit Wirkung zum 01.01.2013 mit einer Laufzeit von 19 Jahren für das bezeichnete Versorgungsgebiet abzuschließen.

Mit öffentlicher Bekanntmachung, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 01.10.2010, hat die Stadt Duderstadt gemäß § 46 Abs. 3 EnWG den anstehenden Neuabschluss eines Gaskonzessionsvertrages in den Ortsteilen der Stadt Duderstadt angezeigt. Interessierten Versorgungsunternehmen wurde die Möglichkeit gegeben, sich bis zum 28.02.2011 bei der Stadt Duderstadt schriftlich für das Konzessionierungsverfahren zu bewerben. Innerhalb der Interessensbekundungsfrist haben zwei Bewerber ein Angebot für den Abschluss eines Vertrages abgegeben.

Im weiteren Verfahren wurde eine Bewerbung zurückgezogen.

Die Entscheidung des Rates der Stadt Duderstadt beruht auf einer eingehenden Prüfung des zuletzt verbliebenen Angebotes. Im Gesamtergebnis der Bewertung der nachfolgenden Auswahlkriterien bestehen bei einer Konzessionierung der Harz Energie keine Zweifel an einem sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb. Die gesamte Vertragsausgestaltung, die sich an den Vorgaben der Stadt Duderstadt orientiert, ist als äußerst kommunalfreundlich bewertet worden. Die Stadt Duderstadt hat folgende Auswahlkriterien aufgestellt:

1. Kommunalfreundliche Ausgestaltung des Konzessionsvertrages, insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Vertragsinhalte:
 - Regelung über die Höhe und die Abrechnung der Konzessionsabgabe sowie über sonstige im Rahmen des § 3 Abs. 1 KAV zulässige Leistungen;
 - Regelungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Folgepflichten sowie Folgekosten;
 - Endschaftsregelungen bei Auslaufen des Konzessionsvertrages;
 - Auskunfts- und Informationsrechte der Stadt;
2. Gewähr für eine sichere und zuverlässige Leistungserbringung im Netzbetrieb;
3. Kommunale Einflussnahme auf den örtlichen Gasnetzbetrieb im Rahmen des Konzessionsvertrages;
4. Unterstützung bei örtlichen Umwelt- und Energiekonzepten.

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/ 841-0, Fax: 841-197

Für den Vertragsabschluss mit der Harz Energie waren folgende Gründe maßgeblich:

Die Regelungen des von der Harz Energie angebotenen Konzessionsvertrages erfüllen die Anforderungen hinsichtlich der kommunalfreundlichen Ausgestaltung im besonderen Maße. Das Konzessionsvertragsangebot der Harz Energie enthält eine Anpassungsklausel, die immer die Zahlung der höchst zulässigen Konzessionsabgabe gewährleistet. Die Zahlung der Konzessionsabgabe soll in monatlichen Abschlagszahlungen erfolgen. Die weitreichenden Regelungen im Bereich der Folgepflichten und Folgekosten sowie insbesondere auch die klaren Regelungen zum Umgang mit stillgelegten Anlagen stellen die Stadt Duderstadt besser, als es in ähnlichen, bisher bekannten Vertragsangeboten von Mitbewerbern der Fall wäre. Weiterhin enthält das Angebot der Harz Energie eine Zusage zur Leistung von Verwaltungskostenbeiträgen sowie äußerst umfangreiche Informationspflichten gegenüber der Stadt. Vorteilhaft für die Stadt stellen sich auch die Einflussmöglichkeiten bei Investitionen in den letzten 3 Jahren vor Vertragsende dar. Schließlich wird das Kriterium einer kommunalen Einflussnahme bei Konzessionierung der Harz Energie in besonderem Maße erfüllt.

Nachdem im weiteren Verfahren die Bewerbungen anderer Interessenten zurückgezogen wurden, fehlte es insofern an einem direkten Angebotsvergleich für das Konzessionsgebiet der Stadt Duderstadt.

Die Stadt Duderstadt ist sich dennoch sicher, mit der Entscheidung für die Harz Energie die besten Voraussetzungen für einen zuverlässigen und preisgünstigen zukünftigen Gasnetzbetrieb in der Stadt Duderstadt geschaffen zu haben.

Duderstadt, den 02.04.2013

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. Wolfgang Nolte

Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Sammeländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hann. Münden rechtswirksam.

Hann. Münden, den 18.04.2013

gez. Klaus Burhenne
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 18.04.2013 Nr. 15